

## Richtlinien für Stipendien für ausländische Studierende und Doktoranden im STIBET-Programm

Im Rahmen des STIBET-Programms erfolgt die individuelle Bewilligung von Stipendien an Studierende und Doktoranden durch die Hochschule. Die Stipendienzusagen der Hochschulen müssen in jedem Fall den Hinweis enthalten, dass es sich um vom DAAD aus Mitteln des Auswärtigen Amtes finanzierte Stipendien handelt. Die Stipendien vergebende Stelle muss sicherstellen, dass Stipendien nicht an Personen vergeben werden, die gleichzeitig für den gleichen Zweck weitere Mittel inländischer und ausländischer Stellen erhalten.

Es können sowohl Studierende in grundständigen Studiengängen (Diplom, Magister, Bachelor) als auch in weiterführenden Studiengängen (z.B. Master) bzw. Doktoranden gefördert werden. Die Studierenden müssen für ein reguläres Studium mit dem Ziel, einen der genannten Abschlüsse zu erwerben, eingeschrieben sein (Ausnahme: Kontaktstipendien).

Die für STIBET-Stipendien geltenden Stipendienraten entsprechen den vom DAAD in seinen Programmen üblicherweise vergebenen Werten. Die Höhe der Stipendienraten ist vom Ausbildungsstand der zu fördernden Personen abhängig. Die jeweils gültigen Raten sind hier aufgeführt und werden der Entwicklung der DAAD-Stipendienraten regelmäßig angepasst. Im Rahmen des STIBET-Programms geben sie Höchstsätze an, die nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden müssen. Die Zahlung von Teilstipendien ist möglich. Diese sollen jedoch 250 Euro nicht unterschreiten. Abweichungen sind vorher mit dem DAAD abzustimmen.

### Stipendienraten (ab 01.09.2018)

Stipendium I	750 Euro
Stipendium II	850 Euro
Stipendium III	1.200 Euro

**Stipendium I:** Studierende und Praktikanten ohne Hochschulexamen sowie Stipendiaten mit einem Hochschulexamen, das in der Bundesrepublik Deutschland nicht als Universitäts-Vordiplom oder Bachelor anerkannt wird.

**Stipendium II:** Stipendiaten mit einem Hochschulexamen, das mindestens dem deutschen Universitäts-Vordiplom oder dem Bachelor entspricht, und solche, die an einer deutschen Hochschule ein Vordiplom, den Bachelor oder den „ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung“ nach der neuen ÄAppO (früher: „ärztliche Vorprüfung“ oder „Physikum“) abgelegt haben.

Stipendiaten der Fachrichtung Musik und Bildende Kunst erhalten Stipendium II, wenn sie mindestens drei Jahre an einer anerkannten Musik- oder Kunsthochschule studiert haben oder wenn das Musik- bzw. Kunststudium mit einem Bachelor-Grad abgeschlossen wurde.

**Stipendium III: Doktoranden und Mediziner nach Approbation (nach deutschem Vorbild, d.h. nach sieben- bis achtjähriger Ausbildung)**

Bei der Förderung einer *Promotion im Heimatland* (inkl. Sandwich-Stipendien) setzt die Gewährung des Stipendiums III mindestens den Doktorandenstatus im Heimatland, bei Förderung einer *Promotion in Deutschland* eine Betreuungszusage eines deutschen Doktorvaters bzw. einer Doktormutter voraus.

Stipendiaten der Fachrichtung Musik und Bildende Kunst erhalten Stipendium III, wenn ein Hochschulabschlussexamen abgelegt worden ist oder eine weitere Ausbildung absolviert wurde, die einem deutschen Hochschulabschlussexamen gleichwertig ist, und die Stipendiaten nach diesem Examen mindestens 2 Jahre in der "künstlerischen" Lehre tätig waren.

Für die folgenden drei Stipendienarten können die Stipendienmittel verwendet werden:

***Studienabschluss-Stipendien***

**Ziel:** Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Studierenden und Doktoranden gute Leistungen erbracht haben und ein erfolgreicher Studienabschluss binnen eines Jahres zu erwarten ist. Studienabschluss-Stipendien sollen darüber hinaus ausländischen Studierenden und Doktoranden, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind, durch finanzielle Unterstützung die Konzentration auf ihr Studium und den Studienabschluss ermöglichen.

**Förderdauer:** Das Studienabschluss-Stipendium kann für max. sechs Monate vergeben werden; eine Verlängerung bis max. 12 Monate ist in Ausnahmefällen möglich.

***Stipendien für besonders engagierte Studierende und Doktoranden***

**Ziel:** Voraussetzung für eine Förderung ist auch hier, dass die Studierenden und Doktoranden gute Leistungen erbracht haben, sich aber darüber hinaus durch herausragendes Engagement im internationalen Kontext an ihrer Hochschule auszeichnen.

**Förderdauer:** Das Stipendium kann für 12 Monate vergeben werden, eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich.

***Kontaktstipendien***

**Ziel:** Kontaktstipendien können nur an Studierende und Doktoranden von ausländischen Partnerhochschulen oder ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschafts-abkommen durchgeführt werden bzw. geplant sind, vergeben werden um ihre internationalen Partnerschaften zu stärken. So erhalten deutsche Austauschstudierende die Möglichkeit, sich ebenfalls an diesen ausländischen Partnerhochschulen oder ausländischen Hochschulen zu Studien-, Fortbildungs- und Forschungszwecken aufzuhalten. Darüber hinaus erfüllen Kontaktstipendien durch rückkehrende Studierende und Doktoranden eine für nachfolgende Studierende und Doktoranden wichtige Multiplikatoren-Funktion (Wissenstransfer).

**Förderdauer:** Das Stipendium kann für max. 12 Monate vergeben werden.